



Regelwerke & Ordnungen

TVSH-Sportordnung Vollkontakt (TSOV)

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Sportverkehr im Vollkontaktbereich des TVSH. Hierzu gehört der Vollkontakt nach den Regeln der World Taekwondo Federation (WTF) und der European Taekwondo Union (ETU).

2. Zuständigkeiten

- 2.1. Der Vizepräsident Leistungssport Vollkontakt ist verantwortlich für die Turnierstruktur, die ordnungsgemäße Planung & Durchführung von Turnieren sowie die Maßnahmen des Landeskaders unter Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Er wird dabei durch den Arbeitskreis Vollkontakt sowie den Leistungsausschuss Vollkontakt unterstützt. Er überwacht die ordnungsgemäße Einhaltung aller dem Vollkontaktbereich zugehörigen Aufgabenfelder, trifft die erforderlichen Entscheidungen und übt die Weisungsbefugnis aus. Darüber hinaus koordiniert er den Arbeitskreis Vollkontakt sowie den Leistungsausschuss Vollkontakt.
- 2.2. Der Landestrainer Vollkontakt ist Honorartrainer des TVSH. Er wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes auf Vorschlag des Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt eingesetzt. Er wird mit der Durchführung der Maßnahmen des Landeskaders Vollkontakt beauftragt und führt diese selbstständig und eigenverantwortlich durch. Er betreut den ihm anvertrauten Landeskader Vollkontakt und koordiniert die Zielvorgaben.
- 2.3. Der Kampfrichterreferent plant und koordiniert den Betrieb der TVSH-Turniere in Absprache mit dem Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt unter Einhaltung der jeweils gültigen nationalen sowie internationalen Wettkampfregeln. Er ist für die Aus- & Fortbildung der Kampfrichter Vollkontakt des TVSH zuständig. Ihm obliegen die Einladungen der Kampfrichter Vollkontakt zu den TVSH-Turnieren.
- 2.4. Sollte kein Landestrainer Vollkontakt eingesetzt sein, werden die Aufgaben auf einen Landesreferenten Vollkontakt übertragen, der ebenfalls vom Gesamtvorstand eingesetzt wird. Dieser übt sodann auch das Stimmrecht im Leistungsausschuss Vollkontakt aus.
- 2.5. Sollten mehrere Landestrainer oder Referenten Vollkontakt eingesetzt sein, so gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend. Im Arbeitskreis und Leistungsausschuss Vollkontakt vertreten diese die eine Stimme gemeinschaftlich.



3. Arbeitskreis Vollkontakt / Orga-Team

- 3.1. Dem Arbeitskreis Vollkontakt / Orga-Team gehören an:
 - a) Vizepräsident Leistungssport Vollkontakt, mit 1 Stimme
 - b) Landestrainer Vollkontakt, mit 1 Stimme
 - c) Kampfrichterreferent, mit 1 Stimme
 - d) stv. Kampfrichterreferent oder stv. Kampfrichterreferent Vollkontakt, bei Anwesenheit des Kampfrichterreferenten ohne Stimmrecht, sonst mit 1 Stimme
- 3.2. Der Arbeitskreis Vollkontakt / Orga-Team unterstützt den Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt bei:
 - a) Turnierstruktur
 - b) Planung & Durchführung von Turnieren
- 3.3. Der Arbeitskreis Vollkontakt / Orga-Team wird vom Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums, in Textform mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen und von diesem geleitet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

4. Leistungsausschuss (LA) Vollkontakt

- 4.1. Dem Leistungsausschuss gehören mit je 1 Stimme an:
 - a) Vizepräsident Leistungssport Vollkontakt
 - b) Landestrainer Vollkontakt
 - c) Aktivensprecher Vollkontakt
- 4.2. Der Leistungsausschuss Vollkontakt:
 - a) unterstützt den Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt bei der Planung & Durchführung von Kadermaßnahmen.
 - b) entscheidet über die Einberufung in den Landeskader
 - c) entscheidet über die Nominierung für das „Team TVSH“



5. Aktivensprecher Vollkontakt

- 5.1 Der Aktivensprecher Vollkontakt wird im ersten Quartal des Jahres für die Dauer von einem Jahr von den Mitgliedern des Landeskaders Vollkontakt mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die Wahl wird vom Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums, in Textform mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von diesem geleitet. Die Einladung gilt dem Landeskadermitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 5.2 Der Aktivensprecher Vollkontakt hat die Interessen der Landeskadermitglieder gegenüber dem Landestrainer oder Landesreferenten Vollkontakt und dem TVSH-Gesamtvorstand zu vertreten.

6. Sport-/Wettkampfjahr

Das Sport-/Wettkampfjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Turnierstruktur

- 7.1 Der TVSH kann breiten- und leistungssportorientierte Turniere anbieten. Diese werden als offene Turniere ausgetragen.
- 7.2 Die Landesmeisterschaft richtet sich an Breiten- sowie Leistungssportler. Die Landesmeisterschaft wird als offenes Turnier ausgetragen.
- 7.3 Die Turniere werden nach dem jeweils gültigen Regelwerk der DTU/ETU/WTF mit elektronischen Westen durchgeführt.
- 7.4 Näheres regeln die Ausrichterverträge.

8. Rangliste

- 8.1 Die Rangliste dient der Einordnung der Athleten aus den entsprechenden Gewichtsklassen in einem Verzeichnis, wobei deren Wettkampferfolge die Reihenfolge in dieser Liste bestimmen. Sie ist weiterhin Anhaltspunkt für die Aufnahme und Eingliederung der Athleten in den Landeskader.
- 8.2 Die Führung der Rangliste obliegt dem Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt. Die Athleten sind für eine Meldung ihrer Erfolge selbst verantwortlich.



- 8.3. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass keine Rangliste im TVSH geführt wird. Es gilt sodann die Rangliste der DTU mit den hierfür festgelegten Regelungen für den TVSH entsprechend.
- 8.4. Die Definition der Punkte für die jeweiligen Turniere wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes am Anfang eines jeden Wettkampfjahres festgelegt.
- 8.5. In die Rangliste gehen die Deutschen Meisterschaften, die Bundesranglistenturniere sowie die G-Class-Turniere ein.
- 8.6. Abweichend von Punkt 8.4. erhält der Athlet für kampflose erste Plätze nur 2 Punkte. Der Punktestand des letzten Wettkampfjahres (Stand 31.12.) wird zum Jahresanfang gelöscht und jeder Athlet geht mit einem neutralen Punktekonto in das neue Wettkampfjahr.

9. Eingliederung in den Landeskader Vollkontakt

- 9.1. Die Berufung und Eingliederung der Athleten in den Landeskader Vollkontakt sowie deren Strukturen richten sich nach den folgenden Ausführungen.
- 9.2. Der Landeskader Vollkontakt bildet hierbei den offiziellen Landeskader des TVSH. Alle weiteren Teilnehmer der Stützpunkttrainings gehören nicht automatisch dem Landeskader an, sondern sind eine Gruppe von Athleten, die eine Perspektive zum Erreichen des Landeskaders haben.
- 9.3. Ein Athlet wird auf Vorschlag des Landestrainers Vollkontakt nach Beschluss des Leistungsausschusses Vollkontakt vom Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt zu Beginn eines Jahres für das laufende Wettkampfjahr in den Landeskader berufen. Die Berufung erfolgt in Textform. Ein Anspruch auf eine Kaderberufung besteht nicht. Bei Bedarf kann zu Beginn des zweiten Halbjahres der Kaderstatus überprüft werden oder ein neuer Athlet einberufen werden.
- 9.4. Nach der Berufung in den Landeskader ist für die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Kaders keine Genehmigung erforderlich. Die Athleten sind jedoch verpflichtet dies dem Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt nachrichtlich mitzuteilen.
- 9.5. Die Anzahl der Kaderathleten richtet sich nach dem Umfang der Gewichtsklassen der jeweils geltenden Regelwerke und der Leistungsfähigkeit der Athleten.
- 9.6. Der Kaderathlet ist verpflichtet den Anweisungen des Landestrainers Vollkontakt und des Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt im Training und bei TVSH-Maßnahmen Folge zu leisten.



- 9.7. Der TVSH unterstützt den Kaderathleten im Rahmen seiner finanziellen, vertraglichen und sonstigen Möglichkeiten bei seiner Teilnahme an TVSH-Maßnahmen.
- 9.8. Die Zugehörigkeit zum Landeskader definiert sich nach folgenden Kriterien, sog. Kaderstatus:
Der Landeskader umfasst Athleten, die ein nationales bzw. internationales Leistungsniveau haben oder die eine deutliche Perspektive (erkennbare Leistungsentwicklung) zum mittelfristigen Erreichen des Landeskader-Status aufweisen und damit den Anschluss an das nationale bzw. internationale Leistungsniveau erkennen lassen. Weiterhin Sportler, die eine langfristige Erfolgsperspektive zum Erreichen des nationalen Leistungsniveaus haben sowie aussichtsreiche Teilnehmer an nationalen und internationalen Meisterschaften sind.
- 9.9. Neben dem unter Punkt 9.8. definierten Leistungsniveau bzw. der Entwicklungserspektive, gehören ein dem humanen Leistungssport förderlicher Lebenswandel, Trainingsfleiß und Leistungswillen sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Landestrainer oder Landesreferenten Vollkontakt, dem Vizepräsident Leistungssport Vollkontakt sowie dem TVSH-Gesamtvorstand zu den unabdingbaren Voraussetzungen für die Einberufung in den Landes- und Perspektivkader.

10. Nominierungen

- 10.1. Der Vizepräsident Leistungssport Vollkontakt legt in Absprache mit dem Landestrainer Vollkontakt fest, welche Turniere als Kadermaßnahmen besucht werden. Die nominierten Sportler starten als „Team TVSH“.
- 10.2. Der Landestrainer Vollkontakt schlägt in Absprache mit dem Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt die Kadermitglieder für die Teilnahme an den Turnieren vor. Der Leistungsausschuss Vollkontakt entscheidet über die Nominierung. Bei einstimmigen Entscheidungen bedarf es keiner schriftlichen Begründung.
- 10.3. Das Präsidium muss der Nominierung zustimmen. Eine Abweichung hiervon muss das Präsidium schriftlich begründen. Diese schriftliche Begründung wird Teil des Nominierungsprotokolls.
- 10.4. Das Protokoll ist streng vertraulich zu behandeln und dessen Inhalt darf Dritten nicht zur Kenntnis gelangen. Ausschließlich dem Präsidium, dem Landestrainer Vollkontakt und dem Aktivensprecher Vollkontakt ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren. Die Nominierungsprotokolle verbleiben beim Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt.



- 10.5. Das Ergebnis der Nominierung wird den betroffenen Sportlern in Textform durch den Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt mitgeteilt.

11. Landeskadertraining und Stützpunkttraining

- 11.1. Grundsätzlich ist die Teilnahmeberechtigung am Landeskadertraining und Stützpunkttraining wie folgt geregelt:
- a) Landeskadertraining
 - Athleten des Landeskaders
 - nominierte Athleten der Stützpunkte
 - b) Stützpunkttraining
 - Athleten des Landeskaders
 - von Heimtrainern gemeldete Sportler mit folgendem Anforderungsprofil:
 - überdurchschnittlich talentiert
 - beherrscht Wettkampfgrundlagen
 - Bereitschaft auch an überregionalen Turnieren teilzunehmen
 - gute konditionelle Voraussetzungen für intensiveres Wettkampftraining
 - ab Jugend C
 - eingeladene Gäste
- 11.2. Der Landestrainer Vollkontakt entscheidet in Absprache mit dem Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt über die Einladungen zum Landeskadertraining und Stützpunkttraining. Es können Gäste eingeladen werden.
- 11.3. Ein Anspruch auf Teilnahme am Landeskadertraining und Stützpunkttraining besteht nicht.
- 11.4. Das Landeskadertraining und das Stützpunkttraining gehören zu den Vorbereitungsmaßnahmen auf die jeweils anstehenden nationalen und internationalen Turniere. Dies sind Pflichtveranstaltungen für Kadermitglieder und dürfen nur aus wichtigem Grund versäumt werden. Die Absage muss in Textform erfolgen. Der Landestrainer Vollkontakt entscheidet in Absprache mit dem Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt darüber, ob das Fernbleiben genehmigt wird. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen. Ein nicht genehmigtes Fernbleiben kann zur Rücknahme der Nominierung zu einem bevorstehenden Turnier oder zur Abberufung aus dem Landeskader führen.

12. Werbemöglichkeit für Kadermitglieder

Während der Kadermaßnahmen ist eine Werbung einzelner Athleten grundsätzlich nicht gestattet. Werbung wird nur für den Landeskader als Gesamtheit erlaubt. Werbung für Alkohol und Nikotin ist nicht zulässig. Die Bestimmungen und Verträge mit Sponsoren des TVSH sind zu beachten.



13. Förderlehrgänge

Reichen die zur Verfügung stehenden Finanzmittel für erforderliche Kadermaßnahmen nicht aus, können auf Antrag Vollkontakte Lehrgänge für Kader- und Nicht-Kadermitglieder angeboten und durchgeführt werden, deren Erlöse für Maßnahmen des Landeskaders zu verwenden sind. Diese Lehrgänge werden auf Antrag des Landestrainers Vollkontakt oder des Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt vom Präsidium genehmigt und namens des TVSH veranstaltet. Die Lehrgangsleitung und der Einsatz der Referenten obliegen dem Landestrainer Vollkontakt. Es werden keine Vergütungen oder Fahrtkosten gewährt. Die Einnahmen aus Bewirtung etc. verbleiben beim Ausrichter. Die weiteren Einnahmen (z.B. Teilnahmegebühren, Spenden usw.) werden vom TVSH (Vizepräsident Wirtschaft & Finanzen) verwaltet.

in Kraft gesetzt am 23.08.2004 durch den Gesamtvorstand

geändert am 15.12.2004 durch den Gesamtvorstand

bestätigt am 22.01.2005 durch die Mitgliederversammlung

geändert am 22.01.2005 durch die Mitgliederversammlung

geändert am 18.08.2012 durch den Gesamtvorstand

geändert am 21.10.2013 durch den Gesamtvorstand

geändert am 14.04.2015 durch den Gesamtvorstand

gez. Andreas Rahn, Präsident